

Versicherungsrecht:

Notebookversicherung

Wer sein Notebook unbeaufsichtigt im Wagen zurück lässt, egal, ob dies sichtbar oder unsichtbar ist, handelt grob fahrlässig.

Der Kläger schloss mit der Beklagten eine Notebookversicherung, wonach auch Schäden infolge Diebstahls und Einbruchsdiebstahl mitversichert waren.

Er verstaute sein Notebook unter dem Beifahrersitz seines Wagens und parkte diesen gegenüber seinem Wohnhaus auf öffentlichem Straßengebiet. Zwei Tage später bemerkte er, dass sein PKW aufgebrochen war und sowohl das Autoradio als auch das Notebook entwendet worden waren.

Ein Anspruch war gem. § 2 Nr. 4 der AGB und gem. § 61 VVG ausgeschlossen.

Der Kläger hat durch sein Handeln den als vertragsgemäß vorausgesetzten Standard an Sicherheit gegenüber der Diebstahlgefahr deutlich unterschritten.

Ein so wertvolles Gerät wie ein Notebook darf, unabhängig davon, ob dieses sichtbar oder unsichtbar ist, nicht im Wagen zurückgelassen werden.

Dies ist nur bei einem kurzzeitigen Abstellen, z.B. um einen Einkauf zu erledigen, als Ausnahme anzuerkennen.

Hier war der Wagen jedoch zwei Tage unbeaufsichtigt. Ein möglicher Täter konnte das Verstauen des Notebooks beobachten.

Auch das im Wagen eingebaute Autoradio, welches von außen sichtbar war, erhöhte vorliegend die Einbruchgefahr, da es einen erhöhten Anreiz zum Aufbruch des Wagens darstellt.

Zusammenfassend war vorliegend die Schadenswahrscheinlichkeit so groß, dass es zur Vermeidung des Versicherungsfalls möglich und zumutbar gewesen wäre, das Notebook in die nahe gelegene Wohnung mitzunehmen.

vgl. dazu AG Berlin- Tempelhof-Kreuzberg Urteil vom 6.2.2006